

Anmeldeverfahren und Platzvergabekriterien für Kinderbetreuungsplätze in der Stadt Überlingen a. B.

1. Allgemeines

- 1.1 Frei werdende Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze in den freien, kirchlichen und städtischen Einrichtungen werden nach Maßgabe dieser Kriterien an Eltern vergeben, deren Kinder das nach der Betriebserlaubnis für die Aufnahme maßgebende Alter erreicht haben. Dies betrifft die folgenden Einrichtungen:

Kitas der kirchlichen und freien Träger:

Evang. Bonhoeffer-Haus, Kath. Kindertagesstätte St. Suso, Montessori-Kinderhaus, Kleinkindertagesstätten Goldbach-Haus und Goldberg-Haus, Kinderhaus „Storchennest“ Deisendorf und Kindergarten der Freien Waldorfschule Überlingen

Städtische Kitas:

Kinderhaus St. Angelus, Kinderhaus Burgberg, Kinderhaus Lippertsreute, Kindergarten Nesselwangen und Rosa-Wieland-Kinderhaus Nußdorf

Die Eltern bringen bei der Anmeldung ihrer Kinder mit ihrer Priorisierung der Kindertageseinrichtungen ihre pädagogische und/oder religiöse Präferenz zum Ausdruck.

Es besteht jedoch kein Anspruch auf den Besuch einer bestimmten Einrichtung.

- 1.2. Beim Platzvergabeverfahren wird unterschieden

nach der Angebotsform:

- a) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (bei einigen Einrichtungen ab sechs bzw. acht Monaten) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (U3 - Krippe),
- b) Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme: 2 Jahre und 9 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3 - Kindergarten),
- c) Aufnahme von Schulkindern im Grundschulalter (Hort)

und ihrem Zeitpunkt:

- a) jährliches zentrales Anmeldeverfahren (Anmeldung zum Stichtag 1. März für das folgende Kindergartenjahr),
- b) Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres.

2. Aufnahme im Rahmen des zentralen Anmeldeverfahrens

2.1. Zentrales Aufnahmeverfahren

In der Stadt Überlingen wird jährlich etwa im März eine zentrale Anmeldung für die Vergabe und Belegung der Krippen-, Kindergarten- und Hortplätze für das kommende Kindergartenjahr durchgeführt.

Bis zum Stichtag 1. März eines Jahres müssen Eltern ihre Kinder für das folgende Kindergartenjahr (Beginn September) angemeldet haben.

Die Eltern geben die schriftliche Anmeldung vollständig ausgefüllt und von allen Erziehungsberechtigten unterschrieben in der Wunscheinrichtung direkt oder bei der Stadt Überlingen, Abteilung Bildung, Jugend und Sport, ab.

Die Anmeldeunterlagen sind auf der Homepage der Stadt Überlingen zu finden und müssen für jedes Kind separat ausgefüllt werden. Nachweise wie Arbeitgeberbescheinigungen und Miet- bzw. notarielle beurkundete Kaufverträge sind von den Eltern unaufgefordert mit einzureichen.

Eine Anmeldung im laufenden Kindergartenjahr muss mindestens sechs Monate vor dem gewünschten Aufnahmetermin in der Kindertageseinrichtung vorliegen.

Eine Anmeldung vor der Geburt ist möglich. Sie führt aber nicht automatisch zu einer verbindlichen Platzzusage. Platzzusagen erfolgen explizit über die Kita-Leitungen.

Stellen sich entscheidungsrelevante Angaben der Eltern nachträglich als falsch heraus, können Platzzusagen zurückgenommen und bereits geschlossene Vereinbarungen/Betreuungsverträge storniert oder gekündigt werden.

Mit Einführung eines Anmeldeprogramms behält sich die Stadt Überlingen eine Änderung des Anmeldeverfahrens vor.

Ein Hinweis für die Anmeldung bis zum Stichtag erfolgt im örtlichen Mitteilungsblatt und auf der Homepage der Stadt Überlingen.

2.2. Platzvergabe

Die Platzvergabe erfolgt durch die Leitungen der Kindertageseinrichtungen im Benehmen (der nichtstädtische Träger muss einen Einigungsversuch unternommen haben) mit der Stadt Überlingen. Die Vergabe der Plätze richtet sich nach der Punktzahl, ggfs. zusätzlich nach dem Alter des Kindes und der angegebenen Wunscheinrichtung. Bei gleicher Punktzahl haben ältere Kinder gegenüber jüngeren Kindern Vorrang. Bei gleicher Punktzahl und gleichem Alter entscheidet das Los.

Plätze von Kindern, über deren Einschulung noch nicht entschieden ist, können erst nach dieser Entscheidung vergeben werden.

2.3. Platzvergabekriterien

In den Kindertageseinrichtungen werden Kinder mit **alleinigem oder Hauptwohnsitz in Überlingen** (Ausnahme: Betriebsbelegplatz) aufgenommen. Auswärtige Kinder können nur dann aufgenommen werden, wenn keine Überlinger Kinder auf der Warteliste stehen. Zuziehende Familien werden mit Nachweis (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus auf Gemarkung Überlingen inkl. den Teilorten) in die Platzvergabe aufgenommen.

Kinder mit körperlichen, geistigen und/oder sonstigen Behinderungen werden grundsätzlich nach den gleichen Kriterien aufgenommen.

Vorrangig einen Platz in einem Betreuungsangebot erhalten:

Kinder, deren Aufnahme vom Allgemeinen Sozialen Dienst des Jugendamtes empfohlen wird (auf Grundlage des Tatbestands der Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII oder des Tatbestands einer Förderung des Kindeswohls gemäß § 27 SGB VIII).

2.3.1 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten ersten Lebensjahr (bei einigen Einrichtungen ab sechs bzw. acht Monaten) bis zur Vollendung des dritten Lebensjahrs (Ü3 - Krippe)

Für Kinder zwischen einem Jahr und drei Jahren besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nach § 24 Absatz 2 SGB VIII.

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.4 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

2.3.2 Aufnahme von Kindern ab dem vollendeten dritten Lebensjahr (Ausnahme: 2 Jahre und 9 Monate) bis zum Eintritt der Schulpflicht (Ü3 - Kindergarten)

Für Kinder zwischen drei Jahren und dem Schuleintritt besteht ein Rechtsanspruch auf eine Betreuung in einer Kindertageseinrichtung oder Tagespflege nach § 24 Absatz 2 SGB VIII.

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.4 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

Kinder, die eine Einrichtung besuchen, in der sowohl der Krippen- als auch der Kindergartenbesuch möglich ist, wechseln – sofern ein Platz vorhanden ist – automatisch von der Krippen- in eine Kindergartengruppe derselben Einrichtung, wenn sie 3 Jahre alt sind und nicht rechtzeitig abgemeldet werden.

2.3.3 Aufnahme von Schulkindern im Grundschulalter (Hort)

Freie Plätze werden nach dem Punktesystem gemäß Ziffer 2.3.4 vergeben. Die Punktevergabe erfolgt auf Basis der in der Anmeldung belegten Angaben.

2.3.4 Punktesystem zu den Vergabekriterien für einen Betreuungsplatz

Kinder, bei denen der Tatbestand der Kindeswohlgefährdung gem. § 8a SGB VIII vorliegt oder ein besonderer Förderbedarf gem. § 27 SGB VIII festgestellt wird und bescheinigt ist, werden bevorzugt in einer Kindertageseinrichtung aufgenommen.		
Objektive Rechtsanspruchskriterien auf einen Betreuungsplatz		
Ein/e Erziehungsberechtigte/r ist beschäftigt*/ Alleinerziehende/r ohne Beschäftigung	10 Punkte	Hierzu werden die zutreffenden Punkte zum Beschäftigungsumfang und zur familiären Situation addiert
Beide Erziehungsberechtigten sind beschäftigt*	20 Punkte	
Ein/e Alleinerziehende/r ist beschäftigt*	22 Punkte	
*Als Beschäftigte zählen Erziehungsberechtigte, die einer Erwerbstätigkeit nachgehen oder in einer Bildungsmaßnahme/ Schulausbildung/Hochschulausbildung sind oder Leistungen zur Eingliederung in Arbeit im Sinne des SGB II erhalten oder Pflege von Angehörigen zu Hause ab Pflegegrad 3 oder bei der Agentur für Arbeit nachweislich arbeitssuchend gemeldet sind bzw. schriftlich erklären, dass sie sich innerhalb von fünf Arbeitstagen nach einer vorbehaltlichen Zusage des Betreuungsplatzes bei der Agentur für Arbeit arbeitssuchend melden und die Arbeitsuchendmeldung innerhalb dieser Frist vorlegen		
Beschäftigungsumfang**		
geringfügig (8 - 15 Stunden/Woche)	2 Punkte	** Bei zwei beschäftigten Erziehungsberechtigten ist der Beschäftigungsumfang des zeitlich geringer Beschäftigten maßgebend.
Halbtags (16 - 27 Stunden/Woche)	4 Punkte	
Ganztags (ab 28 Stunden/Woche)	6 Punkte	
Familiäre Situation		
Sozialer Härtefall	2 Punkte	nachweisbare Sondersituation
Wechsel von U3 nach Ü3	2 Punkte	Kinder, die zum Zeitpunkt des Übergangs zu Ü3 bereits ein Krippenangebot in derselben Einrichtung wahrnehmen
Kinder mit einem oder mehreren jüngeren Geschwisterkindern ohne Betreuungsplatz	2 Punkte	
Kinder im Vorschulalter	3 Punkte	Kinder, die im folgenden Betreuungsjahr schulpflichtig werden
Geschwisterkind/er wird/werden bereits in derselben Einrichtung betreut	5 Punkte	
Kinder von fest angestellten Mitarbeiter/innen des Trägers der Kindertageseinrichtung	5 Punkte	Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r als Personal, das zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig ist, beim Träger fest angestellt ist (sh. Ziff. 5.1.1)

Weitere trägerspezifische Vergabekriterien können diese Regelungen für deren Einrichtung ergänzen. Diese Kriterien dürfen nicht höher gewichtet werden als jene unter „Familiäre Situation“ (insgesamt max. 5 Punkte).

2.3.5 Warteliste

Kinder, die keine Platzzusage erhalten, werden automatisch auf der Warteliste vorge-merkt. Die Warteliste ist Grundlage für das Nachrückverfahren. Sobald ein Platz frei wird, werden die Eltern des Kindes auf Platz 1 der Warteliste benachrichtigt.

3. Aufnahme von Kindern während des Kindergartenjahres

- 3.1 Während des Kindergartenjahres erfolgen weitere Aufnahmen, wenn in der jeweiligen Kindertageseinrichtung die durch die Betriebserlaubnis genehmigte Gruppenstärke noch Belegungen zulässt. Eingehende neue Anmeldungen werden nach Ziffer 2.3.4 bepunktet.
- 3.2 Die ggf. noch freien Plätze werden im Laufe des Kindergartenjahres mit den auf der Warteliste aufgenommenen Kindern nach Ziffer 2.3.4 belegt.
- 3.3 Kinder, die neu nach Überlingen ziehen, können frühestens mit dem Nachweis des Zuzugs (Mietvertrag oder notariell beurkundeter Kaufvertrag über eine Wohnung/ein Haus auf Gemarkung Überlingen inkl. den Teilorten) in das Anmelde- und Platzvergabeverfahren aufgenommen werden.
- 3.4 Für die Entscheidung der Vergabe ist die jeweilige Kindergartenleitung im Benehmen mit der Stadt Überlingen nach Maßgabe dieser Kriterien zuständig.

4. Wechsel zwischen den Kindertageseinrichtungen

Ein Wechsel von Kindern zwischen den Kindertageseinrichtungen in der Stadt Überlingen soll, mit Ausnahme von Umzügen zwischen Teilort und Kernstadt und umgekehrt sowie zwischen Teilorten oder aufgrund des Fehlens eines Anschlussbetreuungsangebots, möglichst nicht erfolgen. Ausnahmen können nur im Rahmen des Regelanmeldeverfahrens nach Maßgabe der Regelungen in Ziffer 2 erfolgen.

5. Auswärtige Kinder

In den Kindertageseinrichtungen in Überlingen werden auswärtige Kinder nur aufgenommen, wenn keine Überlinger Kinder auf der Warteliste stehen. Kinder in Vollzeitpflegeverhältnissen in Überlingen gelten als Kinder mit Wohnsitz in Überlingen.

5.1. Ausnahmen

In folgenden Fällen können ausnahmsweise auswärtige Kinder in den Kindertageseinrichtungen in Überlingen aufgenommen werden:

5.1.1 Kinder von Personal der Kindertageseinrichtung (Mitarbeiterkinder)

Kinder, deren Erziehungsberechtigte/r als Personal, das zur Aufrechterhaltung des Kita-Betriebs notwendig ist, beim Träger fest angestellt ist (siehe Punktesystem in Ziffer 2.3.4).

5.1.2 Vergabe von betrieblichen Belegplätzen

Über einen Teil der Plätze im Rosa-Wieland-Kinderhaus Nußdorf und dem Evang. Bonhoeffer-Haus besteht ein vertragliches betriebliches Belegungsrecht. Die Platzvergabe erfolgt in Abstimmung zwischen Betrieb und der Kindergartenleitung.

Das bevorrechtigte Angebot von Belegplätzen im Rosa-Wieland-Kinderhaus Nußdorf endet mit der Vollendung des dritten Lebensjahres des Kindes.

5.2. Aufnahmewunsch aufgrund des besonderen pädagogischen/kirchlichen Konzepts des Trägers

Kindertageseinrichtungen mit einem besonderen pädagogischen/kirchlichen Konzept und/oder einer kleinen Trägerstruktur in Form eines Vereins, der in höherem Maße als andere Kindertageseinrichtungen von einer aktiven Mitarbeit der Eltern abhängig ist, wird ein Platzkontingent von bis zu 10 % der in der jeweiligen Einrichtung zur Verfügung stehenden Plätze zur Aufnahme von auswärtigen Kindern gewährt. Die Träger überprüfen, dass die Erziehungsberechtigten gezielt nach dem jeweiligen pädagogischen oder kirchlichen Konzept suchen oder durch ihre aktive Mitarbeit im Vereinsleben die benötigte Unterstützung leisten können.

5.3. Verbleib von Kindern in den bisherigen Einrichtungen nach Wegzug aus Überlingen

Kinder, die unterjährig aus Überlingen wegziehen, haben keinen weiteren Rechtsanspruch auf den Verbleib in einer Kindertageseinrichtung in Überlingen. Die Kindergartenleitungen wirken im Gespräch darauf hin, dass sich die Erziehungsberechtigten um einen Betreuungsplatz in der neuen Wohnortgemeinde bemühen.

In Ausnahmefällen können weggezogene Kinder längstens bis zur Einschulung in der Kindertageseinrichtung bleiben.

Folgende Fälle gelten als Ausnahmen:

- Die Kündigung würde für die Familie nachweislich eine besondere soziale Härte bedeuten.
- Das Kind ist im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung.

Eine gleichzeitige Neuaufnahme von Geschwisterkindern wird ausgeschlossen.

5.4. Freie Plätze, auf die kein Überlinger Kind einen Belegungsanspruch erhebt

Ein freier Platz, der mit einem auswärtigen Kind belegt werden soll, muss unverzüglich der Stadt Überlingen gemeldet werden.

Die Stadt Überlingen hat ab diesem Zeitpunkt zwei Wochen Zeit, diesen Platz an ein Überlinger Kind zu vermitteln. Der Platz gilt als erfolgreich vermittelt, wenn das in Frage

kommende Überlinger Kind den Platz innerhalb von einem Monat nach Ende der Zwei-Wochen-Frist in Anspruch nehmen möchte.

Kann der Platz innerhalb von zwei Wochen nicht an ein Überlinger Kind vermittelt werden, kann der nichtstädtische Träger diesen mit einem auswärtigen Kind belegen.

6. Inkrafttreten

Diese Vergabekriterien treten zum 01.03.2022 in Kraft; zeitgleich treten die Vergabekriterien vom 26.07.2018 außer Kraft.

Überlingen, den 17.02.2022

gez. Jan Zeitler
Oberbürgermeister